

B 3	Aus dem § 20 VOB/A bzw. VOL/A geht hervor, dass die Vergabeverfahren zu dokumentieren sind. Es ist darauf zu achten, dass die Dokumentationsunterlagen vollständig erstellt werden.	M 2; M 3; M 4; M 7; M 10; M 15; M 17, fehlende Unterschrift der Behördenleitung auf den Formblättern (FB) 111 und 331 M 2, fehlende Dokumentation für verspätetes Angebot auf FB 321. M 11, fehlendes FB 111 M 19, einheitliche Formblätter	Wird zukünftig beachtet. Verspätetes Angebot wurde nach erfolgter Auswertung und Vergabe eingereicht, zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Formblattes 321 lag das Angebot nicht vor. Es ging erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens ein. Wird zukünftig beachtet. Trinkbrunnen Kita Rottleberode, Einholung der Angebote durch Kita.
B 4	Die Gründe für eine längere Bindefrist sind zu dokumentieren.	M 8	Vergabeverfahren wurde vom damaligen KES durchgeführt. Die Gemeinde selbst war hier nicht involviert.
B 5	Die Regeln hinsichtlich der zuständigen Nachprüfstellen sind zu beachten.	M 5; M 13; M 15; M 17 M 8	Nachprüfstelle wird im VOL Bereich zukünftig nicht mehr aufgeführt. Vergabeverfahren wurde vom damaligen KES durchgeführt. Die Gemeinde selbst war hier nicht involviert. Nachprüfstelle im VOB-Bereich ist der Landkreis Mansfeld-Südharz.
B 6	Das RPA weist auf die strikte Einhaltung der höchstrichterlichen Festlegungen zu den Regelungen der Vertragsstrafe.	M 8, keine Begrenzung der Vertragsstrafe M 10, Vertragsstrafe 1,0 % je Werktag zu hoch M 11, 0,3 v. H. der Auftragssumme	Vergabeverfahren wurde vom damaligen KES durchgeführt. Die Gemeinde selbst war hier nicht involviert. Vergabeverfahren wurde vom damaligen KES durchgeführt. Die Gemeinde selbst war hier nicht involviert. Vertragsstrafe bis 0,3 v. H. je Werktag sind als durchaus zulässig anzusehen (siehe BGH Urteil v. 06.12.2007 VII ZR 28/07 = BauR 2008, 508;

			§ 11 VOB/B, Rn 24, S. 1598, Kratzenberg/Leupertz).
B 7	<i>Der Auftraggeber hat darauf zu achten, dass die für die entsprechende Vergabeordnung zutreffenden Formblätter zu verwenden sind.</i>	M 17, Formblätter UVGO/ VOL-Bereich	Gemäß § 5 des LVG LSA hat das zuständige Ministerium die Einführung eines einheitlichen Formularwesens zu regeln. Das MWW des LSA hat dies mit Verordnung vom 30.04.2013 festgelegt. Nach § 1 dieser Verordnung sind die Formblätter des „Vergabe- und Vertrags- handbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB)“ in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt jedoch nur im VOB-Bereich. Im VOL-Bereich ist dies nicht so geregelt. Dennoch wurden hier aktuelle Formblätter des VHB (die es auch für den VOL-Bereich gibt) verwendet. Bis zum Inkrafttreten der UVGO im Land Sachsen-Anhalt sollen Formulare einer früheren Ausgabe des VHB der verwendet werden. Darin ist die UVGO noch nicht aufgeführt.
B 8	<i>Die Nichtbeachtung des § 7 Abs. 2 VOB/A kann zu Bieterbeschwerden und letztlich zur Verzögerung des Vergabeverfahrens führen.</i>	M 8, keine produktneutrale Ausschreibung M 10, keine produktneutrale Ausschreibung	Vergabeverfahren wurde vom damaligen KES durchgeführt. Die Gemeinde selbst war hier nicht involviert. Vergabeverfahren wurde vom damaligen KES durchgeführt. Die Gemeinde selbst war hier nicht involviert.
B 9	<i>Das RPA verweist darauf, dass dem Auftraggeber Angebote nach § 13 VOL/A vorliegen müssen</i>	M 1; M 9; M 12; M 14; M 19 Fehlende Unterschrift auf Angebot	Die fehlende Unterschrift unter dem beauftragten Angebot wurde übersehen. Hier soll zukünftig eine verstärkte Kontrolle erfolgen.
B 10	<i>Um nicht mit Vergabebeschwerden oder gar Schadensersatzansprüchen unterlegener Bieter zu rechnen, hat der Auftraggeber zwingend die Angebote auszuschließen, die nicht dem § 16 VOL/A entsprechen.</i>	M 1; M 9; M 14; M 19 Fehlende Unterschrift auf Angebot und Ausschluss aus Vergabeverfahren	Die fehlende Unterschrift unter dem beauftragten Angebot wurde übersehen. Hier soll zukünftig eine verstärkte Kontrolle erfolgen.

B 11	Die Richtlinie für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen ist unter Beachtung der derzeit gültigen vergaberechtlichen Regelungen zu aktualisieren.	Aktualisierung der Vergaberichtlinie der Gemeinde	Die Aktualisierung der Vergaberichtlinie der Gemeinde Südharz war im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der UVGO (Unterschwellenvergabeordnung) im LSA angedacht. Die UVGO sollte Mitte 2019 in Sachsen-Anhalt in Kraft treten. Dies erfolgte bisher nicht. Die Vergaberichtlinie der Gemeinde soll insofern aktualisiert und nach Inkrafttreten der UVGO angepasst werden.
------	---	---	--